

## Zwischenprüfungsordnung

### § 54 Französisch

**Vorbemerkung:** Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben, gilt die erste, für alle, die ab dem Wintersemester 2004/05 studieren, die zweite der hier aufgeführten Zwischenprüfungsordnungen!

**Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung in der bis zur Änderungssatzung vom 20. November 2003 geltenden Fassung ab. § 54 in der bisher geltenden Fassung lautet:**

Die Fächer Galloromanische Philologie, Angewandte Sprachwissenschaft und Didaktik der französischen Sprache und Literatur im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden mit dem Fach Französisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

#### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Übersetzungskurs Französisch-Deutsch (Mittelstufe),
2. einer Phonetikübung (deskriptiv und praktisch),
3. einer Propädeutik zur Sprachwissenschaft,
4. einer Propädeutik zur Literaturwissenschaft,
5. einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
6. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

#### (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache,
2. Vertrautheit mit Grundbegriffen der Literatur- oder der Sprachwissenschaft,
3. Vertrautheit mit in einer Lektüreliste angegebenen Werken der Literatur- oder Sprachwissenschaft,
4. Grundkenntnisse in Landeskunde.

#### (3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

##### 1. einer schriftlichen Prüfung

a) Übersetzung eines leichten bis mittelschweren modernen Prosatextes aus dem Deutschen ins Französische (Bearbeitungszeit eineinhalb Stunden),

b) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit eineinhalb Stunden);

##### 2. einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer

a) in Literatur- oder Sprachwissenschaft über Themen aus der öffentlich bekannt gegebenen Lektüreliste und über ein dem Prüfer im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten),

b) in Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer der Prüfung etwa 10 Minuten).

Die Fachnote lautet "nicht ausreichend", wenn das Mittel aus den Noten der schriftlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 1 oder die Bewertung der mündlichen sprachpraktischen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b "nicht ausreichend" ergibt.

Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung wird die Prüfungsleistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach, die Prüfungsleistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b einfach gewertet.

**Studenten, die das Studium vom Wintersemester 2004/05 ab aufnehmen, müssen sich nach folgender Zwischenprüfungsordnung richten**

(1) Die Fächer Galloromanische Philologie, Angewandte Sprachwissenschaft und Didaktik der französischen Sprache und Literatur im Sinne der Magisterprüfungsordnung werden mit dem Fach Französisch im Sinne des zweiten Teils, Abschnitt V der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefasst.

(2) Die Zwischenprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt.

Sie umfasst die Prüfung in fünf Basismodulen

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Sprachpraktische Grundlagen
- Sprachproduktion
- Landeskunde.

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(3) Es sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Modul	Semester	SWS	Fachliche Zulassungsvoraussetzung für	Leistungsnachweis (Schein)	Prüfungsleistung für Modulnote / Art und Dauer der Prüfung	Leistungs- / Maluspunkte
1	2	3	4	5	6	7
<b>Basismodul 1: Sprachwissenschaft</b>						
1.1 Propädeutik	1.	2	1.2, 1.3.	Klausur	---	3 -
1.2 Aufbaukurs	2./3./4.	2		---	Klausur oder Referat	4 4
1.3 Proseminar	2./3./4.	2		---	Referat / Hausarbeit oder Klausur	4 4
1.4 Vorlesung	2./3./4.	2		---	Mündliche Prüfung (ca. 20 min) oder Klausur	6 6
<b>Basismodul 2: Literaturwissenschaft</b>						
2.1 Propädeutik	1.	2	2.2, 2.3.	Klausur	---	3 -
2.2 Aufbaukurs	2./3./4.	2		---	Klausur oder Referat	4 4
2.3 Proseminar	2./3./4.	2		---	Referat / Hausarbeit oder Klausur	4 4
2.4 Vorlesung	2./3./4.	2		---	Mündliche Prüfung (ca. 20 min) oder Klausur	6 6

<b>Basismodul 3: Sprach- praktische Grundlagen</b>						
3.1 Wortschatz u. Idiomatik I	1./2.	2	4.3,4.4,4.5	Klausur	---	3 -
3.2 Wortschatz u. Idiomatik II	1./2.	2	4.3,4.4,4.5	Klausur	---	3 -
3.3 Grammatik I	1./2.	2	4.3,4.4,4.5	---	Klausur	3 3
3.4 Grammatik II	1./2.	2	4.3,4.4,4.5	---	Klausur	3 3
<b>Basismodul 4: Sprach- produktion</b>						
4.1 Orthophonie	1./2.	1	5.3	Aus- sprachetest	---	1 -
4.2 Deskriptive Phonetik	1./2.	1	5.3.	Klausur	---	2 -
4.3 Übersetzung D-F	3./4.	2		---	Klausur	3 3
4.4 Übersetzung F-D	3./4.	2		Klausur	---	3 -
4.5 Textproduktion	3./4.	2		---	Klausur	2 2
<b>Basismodul 5: Landeskunde</b>						
5.1 Communication orale	2./3.	2	5.3	Referat oder mündliche Prüfung	---	2 -
5.2 Vorlesung	2./3./4.	2		Klausur	---	2 -
5.3 Übung zur Landeskunde	3./4.	2		Referat	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	3 3
<b>Summe:</b>		<b>38</b>				<b>60 38</b>

Der wissenschaftliche Aufbaukurs wird wahlweise in Basismodul 1 oder Basismodul 2 abgelegt.

Die Leistungsnachweise (Scheine) gehen nicht in die Modulnote ein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Modulnote ein.

Die Modulnote geht mit dem Gewicht der gesamten Leistungspunkte des Moduls (= Summe der Leistungspunkte der Prüfungsleistungen und der Leistungsnachweise) in die Zwischenprüfungsnote ein.

Es gibt 2 Möglichkeiten der Prüfungsleistung im Proseminar: 1. Referat und / oder Hausarbeit oder 2. Klausur.

Bei alternativ angegebenen Prüfungsformen wird spätestens zwei Wochen nach allgemeinem Vorlesungsbeginn die Prüfungsform ortsüblich durch Anschlag am Schwarzen Brett des Instituts für Romanistik bekannt gegeben.

Die Dauer der Klausur nach Satz 1 Spalte 6 beträgt 90 Minuten.